

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 216/82

vom
23. Mai 1995

in dem Rechtsstreit

Land N [REDACTED],
vertreten durch die Bezirksregierung H [REDACTED]
M [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Gebhardt C [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED], G [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und
die Richter Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Wurm
und Dr. Deppert
am 23. Mai 1995

beschlossen:

Der Streitwert für das Revisions-
verfahren wird auf

18.000 (achtzehntausend) DM

festgesetzt.

G r ü n d e

Gegenstand der am 17. Dezember 1982 eingelegten und
durch Urteil des Senats vom 26. Januar 1984 erledigten
Revision war der von dem Kläger in Höhe von 18.000 DM nebst
Zinsen geltend gemachte Entschädigungsanspruch. Durch den
Antrag vom 28. Februar 1989, mit dem das beklagte Land nach
§ 717 Abs. 2 ZPO Zahlung von 9.068 DM nebst Zinsen begehrt
hat, wird der Gegenstandswert nicht erhöht.

- 3 -

Der Anspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO ist im Umfang der beigetriebenen oder zur Abwendung der Beitreibung gezahlten Beträge nur das Spiegelbild des dem Kläger zuerkannten Zahlungsanspruchs; in dieser Höhe zuzüglich Zinsen und Kosten erhöht er den Streitwert nicht (vgl. BGHZ 38, 237 [241]).

Den Antrag auf Zahlung von 9.068 DM nebst Zinsen hat das revisionsbeklagte Land lediglich darauf gestützt, daß es aufgrund des oberlandesgerichtlichen Grund- und Teilurteils vom 12. November 1982 an den Kläger 8.800 DM nebst Zinsen gezahlt habe. Ersatz eines zusätzlichen, ihm infolge der Zahlung entstandenen Schadens, dessen Geltendmachung den Gegenstandswert erhöhen könnte, hat das Land nicht verlangt.

Rinne

Engelhardt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)